



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 10. März 2016  
(OR. en)

6463/16

CSDP/PSDC 107  
CFSP/PESC 152  
COAFR 42  
CONUN 31  
ATALANTA 5  
PSC DEC 7

## **GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE**

---

Betr.: BESCHLUSS DES POLITISCHEN UND SICHERHEITSPOLITISCHEN  
KOMITEES zur Ernennung des Befehlshabers der EU-Einsatzkräfte für die  
Militäroperation der Europäischen Union als Beitrag zur Abschreckung,  
Verhütung und Bekämpfung von seeräuberischen Handlungen und  
bewaffneten Raubüberfällen vor der Küste Somalias (Atalanta) und zur  
Aufhebung des Beschlusses (GASP) 2015/1823 (ATALANTA/1/2016)

---

**BESCHLUSS (GASP) 2016/...**  
**DES POLITISCHEN UND SICHERHEITSPOLITISCHEN KOMITEES**

vom ...

**zur Ernennung des Befehlshabers der EU-Einsatzkräfte  
für die Militäroperation der Europäischen Union als Beitrag zur Abschreckung,  
Verhütung und Bekämpfung von seeräuberischen Handlungen  
und bewaffneten Raubüberfällen vor der Küste Somalias (Atalanta)  
und zur Aufhebung des Beschlusses (GASP) 2015/1823  
(ATALANTA/1/2016)**

DAS POLITISCHE UND SICHERHEITSPOLITISCHE KOMITEE —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 38,

gestützt auf die Gemeinsame Aktion 2008/851/GASP des Rates vom 10. November 2008 über die Militäroperation der Europäischen Union als Beitrag zur Abschreckung, Verhütung und Bekämpfung von seeräuberischen Handlungen und bewaffneten Raubüberfällen vor der Küste Somalias<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 6,

---

<sup>1</sup> ABl. L 301 vom 12.11.2008, S. 33.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit Artikel 6 Absatz 1 der Gemeinsamen Aktion 2008/851/GASP hat der Rat das Politische und Sicherheitspolitische Komitee (im Folgenden "PSK") ermächtigt, die einschlägigen Beschlüsse zur Ernennung des Befehlshabers der EU-Einsatzkräfte für die Militäroperation der Europäischen Union als Beitrag zur Abschreckung, Verhütung und Bekämpfung von seeräuberischen Handlungen und bewaffneten Raubüberfällen vor der Küste Somalias (im Folgenden "Befehlshaber der EU-Einsatzkräfte") zu erlassen.
- (2) Am 6. Oktober 2015 hat das PSK den Beschluss (GASP) 2015/1823<sup>1</sup> zur Ernennung von Konteradmiral Stefano BARBIERI zum Befehlshaber der EU-Einsatzkräfte erlassen.
- (3) Der Befehlshaber der EU-Operation hat empfohlen, als Nachfolger von Konteradmiral Stefano BARBIERI Flottenadmiral Jan C. KAACK zum neuen Befehlshaber der EU-Einsatzkräfte mit Wirkung ab dem 23. März 2016 zu ernennen.
- (4) Der EU-Militärausschuss hat diese Empfehlung am 23. Februar 2016 unterstützt.
- (5) Der Beschluss (GASP) 2015/1823 sollte daher aufgehoben werden.
- (6) Gemäß Artikel 5 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Ausarbeitung und Durchführung von Beschlüssen und Maßnahmen der Union, die verteidigungspolitische Bezüge haben –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

---

<sup>1</sup> ABl. L 265 vom 10.10.2015, S. 10.

*Artikel 1*

Flotillenadmiral Jan C. KAACK wird mit Wirkung ab dem 23. März 2016 zum Befehlshaber der EU-Einsatzkräfte für die Militäroperation der Europäischen Union als Beitrag zur Abschreckung, Verhütung und Bekämpfung von seeräuberischen Handlungen und bewaffneten Raubüberfällen vor der Küste Somalias (Atalanta) ernannt.

*Artikel 2*

Der Beschluss (GASP) 2015/1823 wird aufgehoben.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel

*Im Namen des Politischen  
und Sicherheitspolitischen Komitees  
Der Vorsitzende*